

# Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen

Vom 21. Dezember 2021 (Stand 1. Juli 2022)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 21<sup>ter</sup> Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1 Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

<sup>2</sup> Sie regelt die Form der Zustellung für Verfügungen und Entscheide, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll.

<sup>3</sup> Die Vorgaben des Bundes und die besonderen Vorschriften der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

## § 3 Ausnahme

<sup>1</sup> In Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte, kann die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids auf andere Art, insbesondere mit A-Post Plus, erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Verwendung der Zustellform A-Post Plus ist in einem Begleitschreiben der Hinweis anzubringen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt.

RRB Nr. 2021/1932 vom 21. Dezember 2021.

Die Einspruchsfrist ist am 21. Februar 2022 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Juli 2022.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Mai 2022.

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11](#).